

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Eisenbahnschulden-Tilgungskasse

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

2. Eisenbahnschulden-Tilgungskasse.

Die Eisenbahnschulden-Tilgungskasse, errichtet laut Gesetz vom 10. September 1842, ist bestimmt, die für den Eisenbahnbau erforderlichen Kapitalien zu beschaffen, sowie die Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der zu diesem Zweck aufgenommenen Anlehen zu besorgen.

Die Verwaltung der Eisenbahnschulden-Tilgungskasse ist dem Personal der Amortisationskasse übertragen.

III. Domänendirektion.

Durch landesherrliche Verordnung vom 14. September 1865 wurde die Hofdomänenkammer vom 1. Oktober gedachten Jahres an mit der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke unter dem Namen „Domänendirektion“ vereinigt. Diese Zentralmittelbehörde umfaßt in ihrem Wirkungskreis die Leitung der gesammten Verwaltung der domänenärztlichen Güter, Waldungen und Gebäude, der domänenärztlichen Gefälle und Berechtigungen, sowie der auf dem Domänenruhenden Lasten, namentlich der Kompetenzen und Baulasten zu Gunsten der Kirchen.

Ihre Wirksamkeit, wie die der untergebenen Forstbehörden, ist bezüglich der Waldungen im Wesentlichen durch das Forstgesetz vom 15. November 1833 und durch die Gesetze vom 27. April 1854, vom 25. Februar 1879 und vom 25. April 1882 vorgezeichnet.

Zugleich hat sie die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen zu leiten und die gesammte Forstpolizei zu handhaben.

Sie bildet ferner in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 21. Oktober 1880 seit 8. November 1880 auch die Zentral-Mittelstelle für die Verwaltung der Salinen.

Durch landesherrliche Verordnung vom 22. Dezember 1890 wurde bestimmt, daß die Geschäfte der oberen Bergbehörde unter der Oberleitung des Ministeriums des Innern von der Domänendirektion wahrgenommen werden.

Als Zentral-Mittelstelle für die Verwaltung der Domänen und Salinen steht sie unter dem Ministerium der Finanzen, als Forst- und Berg-Polizeibehörde unter dem Ministerium des Innern.

Direktor:

Ferdinand Lewald. Ⓢ 3a.-W.F.2b.

Räthe:

Friedrich Krutina, Oberforstrath. Ⓢ 3a.m.C.

Hof- und Staatshandbuch 1892.

Gedruckt 29. Januar 1892.